

### Gibt es Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht?

Soweit eine Trennung der jeweiligen Abfallfraktionen nachweislich technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle ausnahmsweise als Gemisch erfasst werden. Die Gründe sind für jede Abfallfraktion einzeln schriftlich zu belegen.

### Technische Unmöglichkeit

Diese besteht, wenn zwingende tatsächliche oder rechtliche Gründe der Getrenntsammlung entgegenstehen:

- Platzmangel auf der Baustelle zur Aufstellung der Abfallbehälter
- Rückbaustatische oder rückbautechnische Gründe bei Abbruch- und Rückbaumaßnahmen in dessen Folge Abfallfraktionen nicht getrennt ausgebaut werden können.

### Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Diese kann beispielsweise dann vorliegen, wenn

- für die getrennt gesammelten Abfälle, selbst nach einer Aufbereitung, kein Markt vorhanden ist oder
- die Kosten der Getrennthaltung aufgrund sehr geringer Mengen (Orientierungswert: bis zu einem Kubikmeter Abfall pro Bau- oder Abbruchmaßnahme) oder einer hohen Verschmutzung einzelner Abfallfraktionen die Kosten einer gemischten Sammlung und anschließenden Vorbehandlung deutlich übersteigen (Mehrkosten bis zu 30 Prozent gelten regelmäßig als zumutbar).

**Hinweis:** Hier sind so schwerwiegende Verschmutzungen gemeint, dass diese unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten nicht entfernt werden können.

Die Gemische sind einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen.

### Wo sind weitere Informationen erhältlich?

Zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen informieren die Entsorgerverbände sowie die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern.

Fragen zum Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften beantworten die Ansprechpartner bei der zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde:

<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnisliste/~umweltbehoerden-untere>

### Praktische Hilfestellungen und Hinweise im Internet:

- Elektronische Dokumentationshilfen mit Vorlage zur Begründung von Ausnahmen
- Muster Bestätigung der Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage über die Erfüllung von technischen Anforderungen
- Vorlage Erklärung der Übernahme von Abfällen mit Angaben zum beabsichtigten Verbleib
- Verzeichnis der Vorbehandlungsanlagen im Land Brandenburg
- Alle wichtigen Pflichten im graphischen Überblick
- Häufig gestellte Fragen zur GewAbfV

<https://mluk.brandenburg.de/info/gewerbeabfallverordnung>

Impressum:

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S  
14467 Potsdam

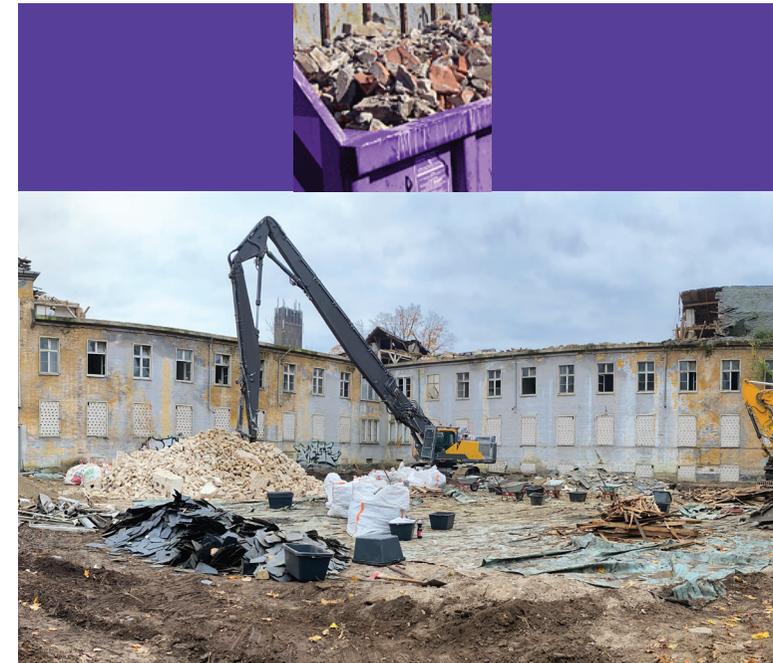
Telefon: 0331 866-7237

E-Mail: [bestellung@mluk.brandenburg.de](mailto:bestellung@mluk.brandenburg.de)

Internet: [mluk.brandenburg.de](http://mluk.brandenburg.de)

Fotos: cyclos GmbH

Mai 2022



### Informationen für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen

Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

## Was ist das Ziel der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)?

Die Verordnung regelt die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Mit der 2019 novellierten GewAbfV sollen mehr Wertstoffe aus den Stoffströmen der gewerblichen Siedlungsabfälle und der Bau- und Abbruchabfälle für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden. Die Getrenntsammlungspflichten in den Betrieben und auf Baustellen sollen dafür sorgen, dass die einzelnen Abfallfraktionen sortenrein erfasst und recycelt werden.

## Für wen gelten die Getrenntsammlungspflichten für Bau- und Abbruchabfälle?

Angesprochen sind alle Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Neubaumaßnahmen und Renovierungs-, Sanierungs- oder Rückbaumaßnahmen. Die Pflichten betreffen den Bauherren sowie die auf der Baustelle tätigen Gewerke.

## Welche zentralen Pflichten nennt die GewAbfV?

### ◆ Getrenntsammlungspflicht

Folgende Bauabfälle sind grundsätzlich getrennt zu sammeln und vorrangig der Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen:

- Glas (Abfallschlüssel 17 02 02)
- Kunststoff (17 02 03)
- Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01-17 04 07 und 17 04 11)
- Holz (17 02 01)
- Dämmmaterial (17 06 04)
- Bitumengemische (17 03 02)
- Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)
- Beton (17 01 01)
- Ziegel (17 01 02)
- Fliesen und Keramik (17 01 03)
- weitere Abfallfraktionen und weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der oben genannten Abfallfraktionen



**Hinweis:** Welche Abfallfraktionen getrennt zu erfassen sind und wer die Dokumentation hierüber führt, sollte vor Beauftragung einer Baumaßnahme schriftlich festgelegt werden.

### ◆ Vorbehandlungs- oder Aufbereitungspflicht für Gemische

Eine gemischte Sammlung ist nur zulässig, wenn die Getrenntsammlung einzelner Fraktionen ausnahmsweise und nachweislich nicht möglich ist. Zum Beispiel: Platzmangel, sehr geringer Anfall der Abfallart auf der Baustelle oder rückbautechnische Gründe

Diese Gemische sind so zu sammeln, dass sie entweder einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden können. Für überwiegend mineralische Gemische, die augenscheinlich mehr als die Hälfte Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, gilt eine Aufbereitungspflicht. Für überwiegend nichtmineralische Gemische, die augenscheinlich mehr als die Hälfte Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten, gilt eine Vorbehandlungspflicht. Diese Gemische sind unverzüglich einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen, die den technischen Anforderungen nach GewAbfV entspricht.

Die Pflicht zur Vorbehandlung oder Aufbereitung entfällt nur ausnahmsweise, wenn diese nachweislich technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

### ◆ Dokumentationspflicht

Um nachzuweisen, dass die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung erfüllt sind, muss die Sammlung und Entsorgung der Abfälle dokumentiert werden. Die Dokumentationspflicht gilt für Baumaßnahmen, bei denen insgesamt mehr als zehn Kubikmeter Abfälle anfallen.

**Hinweis:** Diese Mengenschwelle wird üblicherweise bei einem Neubau oder Rückbau eines Einfamilienhauses überschritten.

Die Dokumentation muss eine eindeutige Beurteilung durch die zuständige Behörde ermöglichen. Sie muss je Anfallstelle (Baustelle) einmalig erstellt werden. Die Erstellung der Dokumentation kann durch einen beauftragten Dritten erfolgen, wobei die Verantwortung beim Erzeuger oder Besitzer der Abfälle verbleibt. Für etwaige spätere Überprüfungen sind alle Unterlagen noch drei Jahre aufzubewahren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

## Welche Informationen muss die Dokumentation nach GewAbfV beinhalten?

- Nachweis der Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht
  - Nachweis der Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling
- Zum Beispiel: Praxisbelege wie Rechnungen, Liefer-/Wiesgescheine oder eine Erklärung des Abfallübernehmers mit Angaben zur Masse, zur Verwertungsart und zum beabsichtigten Verbleib der Abfälle sowie gegebenenfalls Lichtbilder, die insbesondere die Zusammensetzung der Abfälle zeigen

Bei der Sammlung von Gemischen:

- Schriftlicher Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für ein Abweichen von der Getrenntsammlungs-, Vorbehandlungs- oder Aufbereitungspflicht (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit)
  - Schriftliche Bestätigung der Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage(n) über die Erfüllung von technischen Anforderungen vor der ersten Belieferung
- Zum Beispiel: Lichtbilder oder Lagepläne der örtlichen Gegebenheiten oder vergleichende Kostenbetrachtung unter Einbeziehung von mindestens zwei Preisanfragen/Angeboten